

# Mietvertrag für einen Saison / Jahresstandplatz

zwischen **Vermieter: Camping Plauns** und **Mieter:**

Adresse:

- Sommer   
 Winter   
 Jahresplatz

Standort:

In diesem Vertrag sind enthalten: entweder A) oder B)

**A) Eine Familie mit Kindern bis 20 Jahre  
1 Fahrzeug / 2 Haustiere**

**Personen Familie:**

<b>1.Erw.</b>	Name	
<b>2.Erw.</b>	Name	
<b>1.Kind</b>	JG	Name
<b>2.Kind</b>	JG	Name
<b>3.Kind</b>	JG	Name
<b>4.Kind</b>	JG	Name
<b>5.Kind</b>	JG	Name
<b>Haustiere</b>	Anz.	
<b>Fahrzeug</b>	Kennzeichen	

**B) 4 namentlich erwähnte Personen  
1 Fahrzeug / 2 Haustiere**

**Personen Familie:**

<b>1.Person</b>	Name	
<b>2.Person</b>	Name	
<b>3.Person</b>	Name	
<b>4.Person</b>	Name	
<b>Haustiere</b>	Anz.	
<b>Fahrzeug</b>	Kennzeichen	

**Alle oben nicht erwähnten Personen, alle zusätzlichen Fahrzeuge und Haustiere sind laut Preisliste taxpflichtig und müssen bei deren Ankunft an der Reception angemeldet werden!**

## Vertragsbedingungen:

1. Der Vertrag beginnt am: 15.5. oder 15.10 und endet am: 15.10. oder 15.5.

2. a) Mietpreis / Sommerstandplatz (15.5. - 15.10.) (inkl. MWST) Platzgrösse bis 100m<sup>2</sup> **CHF 1700.00**  
 Zusätzlich beanspruchte Stellfläche wird in der Nebenkostenabrechnung auf Ende Saison verrechnet:  
 (15. Mai – 15. Oktober) pro m<sup>2</sup> CHF 10.00

2. b) Mietpreis / Winterstandplatz (15.10. - 15.05.) (inkl. MWST) **CHF 1750.00**

# C A M P I N G P L A U N S \* \* \* \*

der sommer - und winterferienplatz im engadin // top of europe 1860 m //

- 3.a)** Der Vermieter überlässt dem Mieter mit den durch diesen Vertrag berechtigten Personen, gemäss obenstehender Aufzählung, einen Standplatz für einen **Wohnwagen** oder ein **Wohnmobil** mit **Vorzelt** zur naturgemässen Benützung auf Camping Plauns.
- 3.b)** Ein zugelassener Anbau am Wohnwagen / Wohnmobil ist:
- Ein handelsübliches Vorzelt oder ein Holzvorbau. Ein Holzvorbau muss mit Zeltstoff verkleidet sein. Das optische Aussehen muss dem eines handelsüblichen Vorzeltes entsprechen
  - Die max. Länge des Vorbaus darf die Gesamtlänge des Wohnwagens nicht überschreiten.
  - Die Breite des Anbaus darf max. 350 cm betragen. (Länge und Breite auf dem Dach gemessen)
  - Die Wohnwagenumrandung ( Holzbretter, Schaltafeln usw.) muss mit Zeltstoff oder PVC eingefasst sein.
  - Markierungen für Parkfelder (z.B. mit Zeltschnur, usw.), Bodeneben angebracht, sind gestattet.
  - Weitere Installationen bedürfen der Bewilligung des Platzwartes. Es besteht kein Rechtsanspruch
- 3.c)** Um die Ruhe auf dem Campingareal während der Ferienzeit gewährleisten zu können, sind sämtliche lärmverursachenden handwerklichen Tätigkeiten zwischen dem **15. Juni und dem 15. September** strikte untersagt.
- Dies gilt insbesondere für mit Benzinmotor betriebene Rasentrimmer usw.
- 3.d)** Der Saisonplatz ist vor Saisonbeginn oder bei der ersten Anreise zu bezahlen. Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Bei Verzug kann der Platzverwalter über den Saisonstandplatz frei verfügen.
- 3.e)** Kann der Mieter durch einen Unfall, attestierte schwere Krankheit (mehr als die halbe Vertragsdauer) oder Todesfall den Saisonstandplatz nicht während der ganzen Vertragslaufzeit nutzen, so kann über eine Teilgutschrift verhandelt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

- 4.a) Im Mietpreis inbegriffen sind :**
- Die im Vertrag aufgeführten Personen
  - Ein auf dem Platz stehendes Fahrzeug
  - Die im Vertrag aufgeführten Haustiere

**Alle weiteren Personen, Fahrzeuge und Haustiere sind laut Preisliste taxpflichtig.**

- 4. b)** Eine Abrechnung für folgende Nebenkosten wird auf das Saisonende erstellt:

Strombezug:	KWh	<b>CHF 00.50</b>
Zusätzliche Stellfläche laut Art. 2a) (15. Mai – 15. Oktober) pro m <sup>2</sup>		<b>CHF 10.00</b>
Abfallentsorgung / Verkehrsabgabe / Verschiedenes	+ / -	<b>CHF 60.00</b>

# C A M P I N G P L A U N S \* \* \* \*

der sommer - und winterferienplatz im engadin // top of europe 1860 m //

5. **Die Abrechnung der nicht im Vertrag aufgeführten Personen, Haustieren und ab dem 2. Fahrzeug muss bei deren Abreise erfolgen.**
6. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, in Abhängigkeit des jeweiligen Buchungszeitpunktes, die Saisonplätze zuzuweisen.
7. Um die Eigenart des Naturcampingplatzes Plauns zu erhalten, ist jeglicher **Eingriff** in die natürliche Beschaffenheit des Platzes **strikte verboten**. Es dürfen, insbesondere keine Bauten jeglicher Art erstellt (ausgenommen die im Art.3.b erwähnten), Bodenkorrekturen vorgenommen, Pflanzen geschnitten oder ausgegraben, Bäume, Äste und Sträucher abgeschnitten oder gekürzt werden usw. Absperrungen (Zäune usw.) sind grundsätzlich nicht erlaubt.

**Hunde müssen auf dem ganzen Platz an der Leine gehalten werden.**

8. Der Mieter verpflichtet sich, den Standplatz zum Saisonende aufzuräumen und zu reinigen.
9. Der Campingplatzbetreiber wie auch der Platzwart lehnen jegliche Haftung ab, wenn durch höhere Gewalt der vermietete Standplatz zu Saisonbeginn oder im Laufe der Vertragsdauer nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Bei Elementarschäden haftet der Mieter. Der Mieter kann keine Rechts - noch Ersatzansprüche stellen.
10. Bei Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen oder bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Platzordnung kann durch den Platzverwalter eine Platzverweisung ausgesprochen werden.
11. Die Bedingungen des Schweizerischen Obligationenrechtes kommen zur Anwendung, falls dieser Vertrag nichts anderweitiges bestimmt. Als Rechtsstand gilt Pontresina.
12. Dieser Vertrag erneuert sich stillschweigend von Saison zu Saison, falls nicht eine Preisänderung oder eine Neuformulierung des Vertrages erforderlich ist, oder der Vertrag vom Mieter gekündigt wird.
13. Dieser in zwei Exemplaren ausgestellte Mietvertrag haben beide Parteien durch Unterschrift anerkannt.

Pontresina,

Camping Plauns:

Der Mieter: